

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2020/122 (Version 2)

Datum: 06.05.2020
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	12.05.2020	ja	mehrheitlich	14	4	2

Betreff

Beschluss über die Änderung der Kostenbeiträge für Kinder in Notbetreuung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Kostenbeiträge für den Monat Mai für die Kinder, die die Notbetreuung während der Schließzeit der Kindereinrichtungen aufgrund der Corona Pandemie in Anspruch nehmen. Ab Juni 2020 werden die Kostenbeiträge gemäß Kostenbeitragssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhoben.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2020 wurde den Trägern von Kindertageseinrichtungen empfohlen, die Elternbeiträge zunächst für den Monat April auszusetzen. Die Empfehlung galt für alle Eltern, also auch für die Beiträge von Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Am 30.04.2020 wurde durch die Ministerien ein neuer Runderlass veröffentlicht. Danach erstattet das Land ab Mai 2020 nur noch Elternbeiträge für die Kinder, die nicht in einer Kindereinrichtung betreut werden.

Laut diesem Schreiben wird es den Gemeinden überlassen, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.

Mit Stand 08.05.2020 werden 138 Kinder von 418 angemeldeten Kindern in der Notbetreuung betreut. Diese Zahl wird im Mai voraussichtlich weiter steigen.

Vom Land würden der Hansestadt Osterburg (Altmark) für nicht betreute Kinder zuzüglich des Geschwisterbeitrages eine Summe von 25.086 Euro zustehen. Die Eltern der jetzt betreuten Kinder müssten für den Monat Mai Kostenbeiträge von insgesamt 10.700 Euro zahlen. Zu entscheiden ist jetzt, ob es gerechtfertigt und angemessen ist, den vollen Kostenbeitrag gemäß der Kita Kostenfestsetzungssatzung vom 22.03.2019 von den Eltern während der Notbetreuung zu erheben. Notbetreuung bedeutet auch nach der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 02.05.2020 immer noch, dass Gemeinschaftseinrichtungen

wie Kitas und Horte geschlossen sind und die Inanspruchnahme eingeschränkt ist. Die Notbetreuung für Kinder bestimmter Personengruppen ist subsidiär. Das heißt, sie soll nur erfolgen, sofern eine private Betreuung durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Es besteht somit auch für diese Eltern kein Anspruch auf Betreuung auf den gesamten vertraglich vereinbarten Betreuungszeitrahmen.

Andererseits kann die Möglichkeit, Kinder in der Einrichtung betreuen zu lassen schon als Vorteil gewertet werden, sodass für die Inanspruchnahme der Notbetreuung die Festsetzung von 50 Prozent des regulären Kostenbeitrages als angemessen angesehen werden kann.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen

Finanzielle Auswirkung:

Verzicht auf ca. 10.700 Euro Kostenbeiträge ab Monat Mai 2020

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer